

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

3. Juni 2025

ANPASSUNG WILDSCHADENWEISUNGEN PER 1. JUNI 2025

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen in der Landwirtschaft und im Wald

Landwirtschaft:

Als Bagatellschaden gilt neu ein Wildschaden, der Fr. 100.-¹ pro Ereignis nicht überschreitet.

Zumutbare Verhütungsmassnahmen

- Landwirtschaftliche Kulturen, deren Erntewert im mittleren Ertragsniveau höher als Fr. 7'000.- pro Hektare liegen (gemäss [Wegleitung des SBV](#)), müssen ausnahmslos mit einem artspezifisch wirksamen Zaun gegen Wildschäden geschützt werden.
- Gegen Rehe und Gämsen ist die Mindestanforderung ein vierlitziger, 1,3m hoher Zaun.
- Kulturen müssen gegen Biberschäden in jedem Fall, unabhängig vom Wert der Kultur, mit Elektrozaun (zweilitzig auf 10 und 20 cm) oder Drahtgitter geschützt werden.
- Nach einer Schadenabschätzung über Fr. 500.- auf einer Parzelle muss die betroffene Jagdgesellschaft bis zum Ende des nächsten Kalenderjahrs informiert werden (über den Zeitpunkt der Aussaat von Ackerkulturen, das Auftreten von Schaden unmittelbar nach dessen Feststellung sowie den vorgesehenen Erntezeitpunkt).

Beiträge an Verhütungsmassnahmen von dauerhaften Obst- und Beerenkulturen

- Für grosse Anlagen (40a bei Obst, 20a bei Beeren) können anstelle einer Umzäunung auch Beiträge für Einzelschütze beantragt werden (Fr. 10.-/Stück).

Wald:

Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Rotwild werden neu entschädigt. Diese sind vorgängig zwischen der Jagdgesellschaft, dem Forstrevier und der Abteilung Wald abzusprechen. Es müssen bereits Schäden durch Rotwild im Gebiet vorhanden sein.

¹ Bis zur Inkraftsetzung der teilrevidierten Jagdverordnung gilt die bisherige Bagatellschadengrenze von Fr. 150.- pro Ereignis.